

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 06.12.2013

<p><b>Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgenden Tarif:</p>	001	<p><b>Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgenden Tarif:</p>
	002	
<p><b>1. Geltungsbereich</b></p>	003	<p><b>1. Geltungsbereich</b></p>
<p><sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p>	004	<p><sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p>
<p><sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik diesem Tarif zuweisen und nötigenfalls die Lieferung ohne Vorankündigung unterbrechen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), bedingt durch z. B. ho-</li> </ul>	005	<p><sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik <b>auf Gesuch</b> diesem Tarif <b>zuweisen, wenn</b> die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:</p> <p><b>a. gezielt</b> steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), <b>beispielsweise bedingt durch hohe</b> Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; <b>und</b></p>

<p>he Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen;</li> <li>- Verpflichtung der Kundin bzw. des Kunden, hohe Lastsprünge im Voraus beim ewz anzumelden und zeitliche Einschränkungen zu akzeptieren.</li> </ul>		<p><b>b. wiederkehrende</b> Verursachung von Leistungsspitzen.</p>
	006	
<p><b>2. Tarif</b></p>	007	<p><b>2. Tarif</b></p>
<p><b>2.1 Tarifzeiten</b></p>	008	<p><b>2.1 Tarifzeiten</b></p>
<p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr  Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr  Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr</p>	009	<p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr  Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr  Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr</p>
<p><b>2.2 Netznutzungsentgelt</b></p>	010	<p><b>2.2 Netznutzungsentgelt</b></p>
<p>Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.</p>	011	<p>Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.</p>
<p><b>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</b></p>	012	<p><b>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</b></p>
<p><b>2.2.1.1 Wirkenergie</b></p>	013	<p><b>2.2.1.1 Wirkenergie</b></p>
<p>Hochtarif: 13.8 Rp./kWh  Niedertarif: 2.0 Rp./kWh</p>	014	<p>Hochtarif: <b>13,8</b> Rp./kWh  Niedertarif: <b>2,0</b> Rp./kWh</p>
<p><b>2.2.1.2 Blindenergie</b></p>	015	<p><b>2.2.1.2 Blindenergie</b></p>
<p>Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor <math>\cos \varphi = 0,9</math>). Der</p>	016	<p>Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor <math>\cos \varphi = 0,9</math>). Der</p>

	während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.		während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.
<b>2.2.2</b>	<b>Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</b>	017	<b>2.2.2</b> <b>Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</b>
	<p><sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und</li> <li>f. Rückvergütung für Wärmepumpen.</li> </ul>	018	<p><sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und</li> <li>f. Rückvergütung für Wärmepumpen.</li> </ul>
	<p><sup>2</sup> Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh</p>	019	<p><sup>2</sup> Hochtarif: <b>1,7</b> Rp./kWh Niedertarif: <b>0,85</b> Rp./kWh</p>
<b>2.2.3</b>	<b>Mehrwertsteuer und Zuschläge</b>	020	<b>2.2.3</b> <b>Mehrwertsteuer und Zuschläge</b>
	Alle Preise verstehen sich ausschliesslich Mehrwertsteuer und Zuschläge.	021	Alle Preise verstehen sich <b>exklusive</b> Mehrwertsteuer und Zuschläge.
<b>2.3</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	022	<b>2.3</b> <b>Besondere Bestimmungen</b>
	<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden:	023	<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden <b>und genehmi-</b>

<table border="1"> <tr> <td>bis 7 MW</td> <td>spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags</td> </tr> <tr> <td>7–17 MW</td> <td>so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus</td> </tr> <tr> <td>über 17 MW</td> <td>so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus</td> </tr> </table>	bis 7 MW	spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags	7–17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus	über 17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus			<p><b>gen zu lassen:</b></p> <p><b>a.</b> bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;</p> <p><b>b.</b> 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;</p> <p><b>c. ab 17 MW:</b> so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.</p>
bis 7 MW	spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags								
7–17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus								
über 17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus								
<p><sup>2</sup> Das ewz ist ausdrücklich ermächtigt, bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort zu unterbrechen (so genannter Lastabwurf).</p>		024	<p><sup>2</sup> <b><u>Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.</u></b></p>						
<p><sup>3</sup> Das ewz ist zudem berechtigt, bei Zuwiderhandeln die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die swissgrid in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden zu überwälzen.</p>		025	<p><sup>3</sup> <b><u>Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).</u></b></p>						
		025 a							
		026							
<p><b>3. Änderung des Netznutzungsentgelts</b></p>		027	<p><b>3. Änderung des Netznutzungsentgelts</b></p>						
<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, so weit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.</p>		028	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, <b>soweit</b> sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, <b>SR 734.7</b>) oder Vorgaben und Weisungen der <b>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom)</b> ergeben.</p>						
		029							
<p><b>4. Inkrafttreten</b></p>		030	<p><b>4. Inkrafttreten</b></p>						
<p>Der Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>		031	<p>Der Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>						

	032	
	033	
	034	
	035	<p>Zustimmung</p> <p>Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung</p> <p>---</p> <p>Abwesend</p> <p>---</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP)</p> <p>Sekretär Christian Aeschbach</p>